



Begrüßung

**Antikorruptionsgesetz – Der neue Straftatbestand  
der §§ 299a ff. Strafgesetzbuch (StGB)**

Dr. med. Max Kaplan

Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

am 26. April 2017

im Ärztehaus Bayern, München

*Es gilt das gesprochene Wort!*

## **Inhalt**

Problemaufriss.....	3
Begrüßung der Referenten .....	5

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Veranstaltung zum „Antikorruptionsgesetz – Der neue Straftatbestand im StGB“ hier im Ärztehaus Bayern.

### **Problemaufriss**

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“, das seit Juni 2016 in Kraft ist, wurden Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen als Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) in den Paragraphen 299a und b sowie 300 StGB verankert, was bisher ja schon im Vertragsarztrecht und in unserer Berufsordnung (§§ 30 – 33) geregelt war (Ärztliche Unabhängigkeit, unerlaubte Zuweisung, unerlaubte Zuwendung). Der Gesetzgeber begründet seine Maßnahmen damit, a) dass der besonderen Verantwortung der im Gesundheitswesen tätigen Heilberufsgruppen – insbesondere von uns Ärztinnen und Ärzten – Rechnung getragen und b) gewährleistet wird, dass heilberufliche Entscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden. Warum dieses scharfe Schwert? Warum eine Festschreibung im Strafgesetzbuch?

Auslöser war der sogenannte „Ratiopharm-Skandal“, bei dem Zuwendungen in Form von Bonuszahlungen an Ärzte erfolgt waren, sofern diese Ratiopharm-Medikamente verordneten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte hier bereits 2012 eine „gewisse Lücke“ bemängelt, indem er entschieden hatte, dass niedergelassene Ärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln und deswegen die einschlägigen Strafrechtsbestimmungen gegen Korruption auf sie nicht anwendbar seien. Bis 2016 wurde nach dem Strafrecht „korruptes“ Verhalten im Gesundheitssystem zunächst nur bei angestellten und/oder bei beamteten Ärzten durch die „Amtsdelikte“ (§§ 331ff. Antikorruptionsbestimmung StGB) und die „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr als Angestellte oder Beauftragte eines Betriebes“ (§ 299 StGB) erfasst. (Be-

stechung und Bestechlichkeit im wirtschaftlichen Wettbewerb). Der Gesetzgeber sah sich also gefordert und hat diese Gesetzeslücke vergangenes Jahr geschlossen.

Unsere Idee, basierend auf der Beschlusslage des Bayerischen Ärztetages, 2013 in Bamberg einen „Untersuchungsführer“ zu etablieren, der sich in Schleswig-Holstein ja bereits gut bewährt hatte, konnte sich leider nicht durchsetzen. Immerhin können wir aber für uns verbuchen, dass das neue Gesetz nicht ein „lex medici“ wurde und die entsprechenden Berufsordnungs-Paragrafen nicht ins Strafgesetzbuch reingeschrieben wurden. (Leider ist nur in der Gesetzesbegründung festgehalten, dass im SGB festgeschriebene Kooperationen nicht betroffen sind).

Kein Problem der Sanktionierung (Berufsgericht-Strafe bis 100.000 €) sondern der Ermittlung
---

Was bedeutet das Gesetz für die Zukunft? Zunächst, dass wir – alle Ärztinnen und Ärzte, auch die Niedergelassenen – sowie die Angehörigen der staatlich geregelten Heilberufe seit dem 4. Juni 2016 durch die §§ 299a und b sowie 300 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) strafrechtlich verfolgt werden können. Bereits während der Entstehung dieses Gesetzes wurde aber auch deutlich, dass die Absicht des Gesetzgebers, korruptive Strukturen im Gesundheitswesen zu bekämpfen ohne wünschenswerte Kooperationen infrage zu stellen, nicht ganz einfach wird.

Wie so oft steckt der Teufel im Detail. Jetzt stellt sich die Frage: Wie gestaltet sich die konkrete Umsetzung des Gesetzes und welche Auswirkungen hat dies auf die Tätigkeit von uns Haus- und Fachärzten in Praxis und Klinik? Diese elementaren Fragen können nicht eindeutig beantwortet werden, was zu Verunsicherungen in der Kollegenschaft geführt hat. Schon kündigen z. B. Krankenhausträger Altverträge mit Belegärzten.

Diskutieren wollen wir ganz konkrete Fragen, wie 1) „Gibt es Geringwertigkeits- und Bagatellgrenzen?“, 2) „Was versteht man unter Vorteilsnahme durch unlautere Bevorzugung im Wettbewerb?“, 3) „Wann wird Kooperation zu Korruption?“, 4) „Wie müssen Belegarzt-, Honorararzt- und Kon-

siliararzt-Verträge gestaltet werden?“ oder 5) „Wie ist eine Zusammenarbeit mit Heilmittelerbringern weiterhin möglich?“, um nur einige zu nennen. Dies alles und noch viel mehr wollen wir heute diskutieren und ich darf Ihnen an dieser Stelle unsere Referenten und das Programm des heutigen Nachmittags kurz vorstellen:

### **Begrüßung der Referenten**

Zunächst begrüße ich unseren Rechtsreferenten Peter Kalb, der uns in das Thema „Strafbarkeit der Korruption im Gesundheitswesen“ thematisch einführen wird. Danach freue ich mich auf Dr. Michael Nunner. Dr. Nunner ist seit Jahresbeginn Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I und wird die „Straftatbestände der §§ 299a ff. – Strafbarkeits- und Strafverfolgungsrisiken für Ärztinnen und Ärzte aus Sicht der Staatsanwaltschaften“ vorstellen. Nach der Kaffeepause wenden wir uns dann zunächst dem „Ambulanten Bereich – Schnittstelle ambulant-stationär“ zu, ein Thema, das Dr. Herbert Schiller, Justiziar der BLÄK und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), gemeinsam mit Dr. Ronny Rudi Richter, Assessor in der Rechtsabteilung der KVB, vortragen wird – ein herzliches „Grüß Gott“. Den „Stationären Bereich – Schnittstelle stationär-ambulant“ beleuchtet anschließend Assessor Christoph Heppekausen, Leiter Stabsstelle Recht, Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG), den ich hiermit auch herzlich bei uns begrüße. Abschließend wird uns Assessorin Marie-Luise Hof, Leiterin unseres Referats Berufsordnung I die „Auswirkungen auf die ärztliche Berufsausübung und die Herausforderungen für die Beratungspraxis“ darstellen – willkommen liebe Frau Hof. Bewusst haben wir nach jedem Vortrag die Möglichkeit für Diskussionen vorgesehen, die ich Sie bitte, auch zu nutzen (→ Mikrofone).

Ich bin gespannt auf die Referate und Diskussionen und bitte jetzt unseren ersten Referenten, Peter Kalb, ans Mikrofon...